

Gesundheitsladen Info 21



Härtefallregelung - mehr Geld für Zahnersatz

An den Kosten für Zahnersatz beteiligt sich die gesetzliche Krankenkasse mit sogenannten Festzuschüssen in Höhe von 60% der Kosten für die „Regelversorgung“. Die Regelversorgung beschreibt dabei eine Grundversorgung oder auch das „Kassenmodell“.

Personen, die wenig Geld zur Verfügung haben (2026 weniger als 1.582,00 € brutto im Monat) oder eine Sozialleistung beziehen (z.B. Bürgergeld oder Grundsicherung), bekommt im Rahmen einer Härtefallregelung mehr Geld von der Krankenkasse. Hier wird der Festzuschuss von 60% auf 100% der Kosten für die Regelversorgung angehoben.

Entscheiden sich Härtefallberechtigte für die Regelversorgung, zahlt die Krankenkasse sogar noch mehr. Diese bekommen die Regelversorgung komplett von der Kasse bezahlt.

Entscheiden sie sich aber für eine Versorgung, die über die Regelversorgung hinausgeht (z.B. eine vollverblendete statt einer metallischen Krone oder ein Implantat statt einer Brücke), zahlt die Krankenkassen nur den Festzuschuss von 100% der Kosten für die Regelversorgung. Die entstehenden Mehrkosten müssen auch Härtefallberechtigte Versicherte selbst tragen.

Überschreitet das Einkommen die Grenze für die Härtefallregelung nur unwesentlich, kann ggf. über die „gleitende Härtefallregelung“ ein Anspruch auf eine zusätzliche Unterstützung zum Festzuschuss von 60% bei der Krankenkasse bestehen.

Antrag notwendig?

Der höhere Zuschuss im Rahmen der Härtefallregelungen muss von Geringverdienern bei der Krankenkasse beantragt werden. Nehmen Sie dazu Kontakt mit Ihrer Krankenkasse auf (z.B. wenn Sie die Benachrichtigung der Kasse über die Genehmigung des Festzuschusses bekommen haben). Diese muss nämlich vor Behandlungsbeginn den Kostenplan genehmigen.

Für Empfänger*innen einer Sozialleistung sollten die Krankenkassen automatisch die Härtefallregelung bescheinigen. Sollte das nicht so sein, fragen Sie bitte nach.

Hinweis: Wir verwenden in dieser Information keine einheitliche Schreibweise für die geschlechtliche Form. Wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, sind immer alle Geschlechter (w/m/d) gemeint. Ziel ist eine gute Lesbarkeit und Berücksichtigung aller Geschlechter im Text.

GESUNDHEITSLADEN MÜNCHEN e.V.

Informations- und
Kommunikationszentrum
ASTALLERSTR. 14
80339 MÜNCHEN

TELEFON

089 / 77 25 65

Zentrales FAX

089 / 725 04 74

www.gl-m.de

E-Mail: mail@gl-m.de

Infothek:

Mo, Mi - Fr 10 - 13 Uhr

Mo 16 - 19 Uhr

Patient*innenstelle

München:

Tel: 089 / 77 25 65

Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr

Mi, Do, Fr 10 - 13 Uhr

(Zu allen Zeiten telefonische
und persönliche Beratung.)

Onlineberatung:

www.gl-m.de

Unabhängige

Patient*innenberatung

Schwaben:

Afrawald 7

86150 Augsburg

Tel. 0821/ 20 92 03 71

schwaben@gl-m.de

Mo 9 - 12 Uhr

Mi 13 - 16 Uhr

(Zu beiden Zeiten telefonische
und persönliche Beratung.)

Spendenkonto:

Kreissparkasse München Starn-
berg Ebersberg

IBAN: DE43 7025 0150 0029

6052 27

BIC: BYLADEM1KMS

50 Cent

Härtefallregelung - Kasse zahlt Regelversorgung komplett

Härtefallberechtigt sind z.B. Bezieher*innen einer Sozialleistung z.B. von Sozialhilfe, Bürgergeld, Ausbildungsförderung nach SGB III oder BaföG. Diese gelten als unzumutbar belastet. Hier erfolgt in der Regel keine Einkommensprüfung mehr. Ihre Krankenkasse sollte in diesen Fällen automatisch und ohne Ihr Zutun den Härtefall bescheiden.

Versicherte gelten auch dann als Härtefallberechtigt, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen im Jahr 2026 folgende Beträge nicht überschreiten:

- Einzelperson: **1.582,00 €**
- mit einem Angehörigen: **2.175,25 €** (inkl. 593,25 €)
- pro weiterem Angehörigen erhöht sich die Grenze um weitere **395,50 €**

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner*innen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und familienversicherte Kinder.

Beispielrechnung für die Einkommensgrenze einer vierköpfigen Familie (Versicherter, verheiratet, 2 Kinder):

- Einzelperson: 1.582,00 €
- mit einem Angehörigen: + 593,25 €
- pro weiteren Angehörigen (zwei Kinder): + 395,50 € x 2
- = Einkommensgrenze der Familie: 2.966,25 €**

Eine vierköpfige Familie fällt somit im Jahr 2026 unter die Härtefallregelung, wenn sie weniger als 2.966,25 € Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt im Monat zur Verfügung hat.

Was wird als Einnahmen zum Lebensunterhalt gezählt?

Als Einnahmen gelten neben den eigenen auch die Einnahmen anderer im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige und Angehörige des Lebenspartners. Zu den Angehörigen gehören nicht die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Zu den Bruttoeinnahmen zählen z.B.:

- Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen
- Renten
- Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld
- Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz
- Einnahmen aus Kapitalvermögen
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Dazu zählen z.B. nicht:

- Zahlungen aufgrund krankheits- und behinderungsbedingtem Mehrbedarf
- Erziehungsgeld, Kindergeld, Pflegegeld ...

Gleitende Härtefallregelung - Kasse zahlt etwas mehr als Festzuschuss

Liegt das Einkommen geringfügig über den oben genannten Grenzen für die Härtefallregelung, so kann möglicherweise über die gleitende Härtefallregelung noch ein höherer Zuschuss beansprucht werden.

Grundlage für die Berechnung ist der Betrag, um den die Bruttoeinnahmen die Einkommensgrenze für die Härtefallregelung übersteigen. Diese Überschreitung wird mit drei multipliziert und von dem regulären Festzuschuss der Krankenkasse abgezogen. Den so berechneten Restbetrag erhalten Versicherte als zusätzlichen Zuschuss.

Achtung:

Der Gesamtbetrag, den die Kasse maximal zahlt, ist *immer* auf die **Höhe von 100% des Festzuschusses** und **die tatsächlich entstandenen Kosten** begrenzt.

Beispiel für die Berechnung des zusätzlichen Zuschusses der 4-köpfigen Beispielfamilie im Rahmen der gleitenden Härtefallregelung ohne Bonusanspruch:

- Monatliche Bruttoeinnahmen: 3.190,25 €
- Minus Einkommensgrenze Familie: - 2.966,25 €
- Ergibt eine Überschreitung der Grenze um = 224,00 €
- Dreifache Überschreitung (224,00 € x 3) = 672,00 €
- Regulärer Festzuschuss der Krankenkasse: 1080,00 €
- Minus dreifache Überschreitung - 672,00 €
- **Zusätzlicher Zuschuss der Krankenkasse = 408,00 €**

Die Krankenkasse zahlt somit zum regulären Festzuschuss von 1.080 € einen zusätzlichen Zuschuss von 408 €, insgesamt also 1.488 €.

Gesetzesgrundlage:

- § 55 Abs. 2 und 3 SGB V
- http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_55.html

Hinweise:

- Stand der Information: Februar 2026
- Verantwortlich: Adelheid Schulte-Bocholt
Gesundheitsladen München e.V., <http://www.gl-m.de>,
Tel.: 089/772565, mail@gl-m.de